

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung

für den Einführungslehrgang Latein und den
Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang
des Latinums

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 55/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/16. Dezember 2010

Prüfungsordnung

für den Einführungslehrgang Latein und den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), am 26. Oktober 2010 nachfolgende Prüfungsordnung für den Einführungslehrgang Latein und den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Prüferinnen und Prüfer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 5 Meldung und Zulassung
- § 6 Inhalt und Umfang der Abschlussklausur und der Prüfungen
- § 7 Bewertung der Abschlussklausur und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis und Rücktritt
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Einsichtnahme und Einwendungen
- § 12 Zertifikate
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin führt entsprechend ihren Möglichkeiten Sprachkurse durch, die den Studierenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache und Literatur sowie in der römischen Kultur der Antike vermitteln.

(2) Die Kurse gliedern sich in die aufeinander aufbauenden Niveaustufen Einführungslehrgang Latein und Vorbereitung zum Latinum.

(3) Die erste Niveaustufe ist der Einführungslehrgang Latein. Er steht Hörerinnen und Hörern aller Fachrichtungen offen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Einführungslehrgang Latein ist in aufeinander aufbauende Teilkurse gegliedert und

hat einen Gesamtumfang von 12 SWS. Für das Aufrücken in eine höhere Kursstufe ist der erfolgreiche Abschluss der vorangegangenen Kursstufe unerlässlich. Dieser ist durch einen entsprechenden Leistungsnachweis zu belegen. Ziel des Einführungslehrgangs Latein ist die Befähigung zur Lektüre lateinischer Originaltexte mit dem Schwierigkeitsgrad Caesar. Der Einführungslehrgang Latein wird mit einer Abschlussklausur beendet. Für den erfolgreichen Abschluss des Einführungslehrgangs Latein kann ein Zertifikat erworben werden, welches dem ehemaligen „Kleinen Latinum“ bzw. den früher als „Caesarium“ oder „Caesar-Abschluss“ bekannten Zeugnissen entspricht.

(4) Die zweite Niveaustufe „Vorbereitung zum Latinum“ steht Hörerinnen und Hörern aller Fachrichtungen offen, die den Einführungslehrgang Latein erfolgreich absolviert haben oder den Nachweis erbringen, über äquivalente Lateinkenntnisse zu verfügen. Die Niveaustufe „Vorbereitung zum Latinum“ umfasst 4 SWS. Ihr Ziel ist die Befähigung zur Lektüre lateinischer Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen bezogen auf die Bereiche politische Rede, Philosophie und Historiographie. Dies umfasst auch die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur.

Die Niveaustufe wird mit einer universitätsinternen Prüfung abgeschlossen. Das durch diese Prüfung erworbene Zertifikat bescheinigt Kenntnisse im Umfang des Latinums, wie sie der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO Latinum/Graecum/Hebraicum) des Landes Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die Niveaustufen im Überblick:

Zertifikatsstufe	SWS	Abschluss
Einführungslehrgang Latein	12	Abschlussklausur 15 SP
Vorbereitung zum Latinum	4	6 SP/ schriftliche und mündliche Teilprüfung 2 SP

¹ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. November 2010 bestätigt.

§ 2 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen im Umfang des Latinums werden von einer Prüfungskommission durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum bestellt wird.

(2) Zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission soll eine hauptamtliche Lehrkraft des Sprachenzentrums bestellt werden. Zu weiteren Prüferinnen oder Prüfern werden hauptamtliche Lehrkräfte und ggf. Lehrbeauftragte bestellt, die am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Abschlussklausur des Einführungslehrgangs Latein bzw. zur universitätsinternen Prüfung im Umfang des Latinums müssen Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein.
- Kandidatinnen oder Kandidaten für die Abschlussklausur des Einführungslehrgangs Latein oder für die Prüfung im Umfang des Latinums müssen an den Kursen der jeweiligen Niveaustufe regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und dies mit den entsprechenden Leistungsnachweisen belegen.
- Eine Kandidatin oder ein Kandidat wird zur mündlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Latinum zugelassen, wenn die Note in der schriftlichen Teilprüfung „ausreichend“ oder besser ist.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Sie können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zur Prüfung zugelassen werden.

§ 4 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder Krankheit und/oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz ist möglich.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Prüfung im Umfang des Latinums erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung im Umfang des Latinums ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 3 erfüllt sind.

(3) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Teilprüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Inhalt und Umfang der Abschlussklausur und der Prüfungen

(1) In der Abschlussklausur des Einführungslehrgangs Latein ist die Fähigkeit nachzuweisen, einen lateinischen Originaltext mit dem Schwierigkeitsgrad Caesar sprachlich richtig und sachlich treffend ins Deutsche zu übersetzen. Der Umfang des zu übersetzenden Textes beträgt etwa 120 Wörter, die Bearbeitungszeit ist mit einer Minute pro Wort zu veranschlagen. Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfung für das universitätsinterne Latinum besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.

(3) In der schriftlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Latinum ist gefordert, einen lateinischen Originaltext im Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf die Bereiche politische Rede, Philosophie und Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und sprachlich treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu sind Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur Voraussetzung. In der schriftlichen Teilprüfung beträgt der Umfang des zu übersetzenden Textes etwa 180 Wörter. Die Bearbeitungszeit ist mit einer Minute je Wort zu veranschlagen. Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In der mündlichen Teilprüfung nach den Anforderungen für das Latinum ist ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 55 Wörtern, der den unter (3) genannten Kriterien entspricht, laut vorzulesen und entsprechend den unter (3) genannten Kriterien ins Deutsche zu übersetzen. Es schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis der unter (3) genannten sprachlichen und sachkundlichen Kenntnisse dient. Die mündliche Teilprüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Vorbereitungszeit betragt 30 Minuten. ber die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet der Prufungsausschuss.

(5) Die Prufung ist bestanden, wenn beide Teilprufungen bestanden sind.

Die Anforderungen im berblick:

Klausur bzw. Prufung	Umfang der bersetzungsaufgabe	Dauer der Klausur bzw. Teilprufungen
Abschlussklausur Einfuhrungslehrgang Latein	ca. 120 Wort	ca. 120 Minuten
schriftliche Teilprufung im Umfang des Latinums	ca. 180 Wort	ca. 180 Minuten
mundliche Teilprufung im Umfang des Latinums	ca. 55 Wort, zuzuglich weiterer Fragen und Aufgaben	Vorbereitungszeit 30 Minuten, Prufungsgesprach ca. 25 Minuten

§ 7 Bewertung der Abschlussklausur und Prufungsleistungen

(1) Die Abschlussklausur des Einfuhrungslehrgangs Latein wird in der Regel von der Kursleiterin oder dem Kursleiter des abschlieenden Sprachkurses bewertet.

(2) Die Leistungen in der Prufung nach den Anforderungen fur das Latinum sind von zwei Pruferinnen oder Prufern zu bewerten.

(3) Bei der Bewertung von bersetzungsleistungen stellt das nachgewiesene Textverstandnis die Grundlage der Beurteilung dar. Es werden sowohl besonders gelungene Losungen und treffende Beobachtungen als auch Mangel und Verstoe bewertet. Im Einzelnen berucksichtigt die Korrektur:

- lateinische Sprachkenntnisse in den Bereichen Lexik, Wortbildungs-, Formen- und Satzlehre
- die Fahigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemae Wiedergabe von Wortern, Begriffen, Wendungen; Erfassen formaler Strukturen, literarischer Technik und rhetorischer Stilmittel; kontextualisiertes Inhaltsverstandnis)
- die Fahigkeit, ein Worterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschlieen
- eine hinreichende schriftsprachliche Kompetenz im Deutschen.

(4) Fur die Bewertung der Abschlussklausur des Einfuhrungslehrgangs Latein und der einzelnen Teilprufungen nach den Anforderungen fur das Latinum gilt die folgende Notenskala:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mangel noch den Anforderungen genugt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr genugt

(5) Die Abschlussklausur des Einfuhrungslehrgangs Latein gilt als bestanden, wenn das Klausurergebnis „ausreichend“ oder besser ist. Wenn in der Abschlussklausur des Einfuhrungslehrgangs Latein das Klausurergebnis „nicht ausreichend“ lautet, wird nur ein Leistungsnachweis mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) ausgestellt. Das Zertifikat uber den Abschluss des Einfuhrungslehrgangs wird dann jedoch nicht erteilt.

(6) In der Prufung nach den Anforderungen fur das Latinum wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mundlichen Teilprufung zugelassen, wenn die Note in der schriftlichen Teilprufung „ausreichend“ oder besser ist. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur mundlichen Teilprufung.

§ 8 Versumnis und Rucktritt

(1) Eine Prufung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prufungstermin ohne triftige Grunde nicht erscheint oder wenn sie oder er nach dem Beginn der Prufung ohne triftige Grunde von der Prufung zurucktritt.

(2) Die fur das Versumnis oder den Rucktritt geltend gemachten Grunde mussen dem Prufungsausschuss des Sprachenzentrums unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prufungsausschusses die Vorlage eines rztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prufungsausschuss die Grunde an, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prufung zum nachsten Termin ablegen. Bereits vorliegende Prufungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Abschlussklausur oder einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Abschlussklausur bzw. Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Abschlussklausur oder einer Teilprüfung stört, kann durch die jeweilige Prüferin oder durch den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Abschlussklausur bzw. Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.

(2) Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form zu erheben.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet diese den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung sie gerichtet sind. Nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

§ 12 Zertifikate

(1) Über den erfolgreich abgeschlossenen Einführungslehrgang Latein oder die Prüfung im Umfang des Latinums wird ein Zertifikat der jeweiligen Stufe durch das Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt. Das Zertifikat verleiht nicht dieselbe Berechtigung wie das Latinum.

(2) Die Note des Zertifikats über Kenntnisse im Umfang des Einführungslehrgangs Latein entspricht der Note der Abschlussklausur.

(3) Die Gesamtnote für das Zertifikat über Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums setzt sich je zur Hälfte aus den Noten für die schriftliche und die mündliche Teilprüfung zusammen. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(4) Zertifikate werden durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums sowie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit und werden für die Zulassung zur Abschlussklausur des Einführungslehrgangs Latein bzw. zur universitätsinternen Prüfung im Umfang des Latinums gem. § 3 anerkannt.